

**Niederschrift
über die 38. Sitzung des Bau- und Stadtentwicklungsausschusses am 04.10.2022**

Sitzungsort/-zeit: Rathaus, Schloßfreiheit 12, Ratssaal
17:00 Uhr – 18:45 Uhr

Bürgermeister
Andreas Dittmann

Ausschussvorsitzender
Helmut Seidler

CDU-Fraktion
Jürgen Borgsdorf
Ralf Müller

FFZ-Fraktion
Thomas Wenzel

AfD-Fraktion
Winfried Schiller

Fraktion Die Linke.
Alfred Schildt

SPD-Fraktion
Silke Schmidt-Dittmann
Sebastian Siebert

Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen
Christiane Schmidt

UWZ-Fraktion
Nicole Ifferth

Von der Verwaltung
Kerstin Gudella
Philip Mähler
Patrick Neumann

Protokollantin
Romy Kluge

Nicht anwesend ist:

FDP-Fraktion
Lutz Voßfeldt

Öffentlicher Teil:

TOP 1 Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit

Der Ausschussvorsitzende, Stadtrat H. Seidler, begrüßt die Anwesenden und eröffnet die 38. Sitzung des Ausschusses. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung fest. Die Beschlussfähigkeit ist mit 10 anwesenden Stadträten gegeben.

TOP 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung

Änderungsanträge werden nicht gestellt. Die Tagesordnung wird in ihrer vorliegenden Form bestätigt.

Ja 10 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

TOP 3 Einwohnerfragestunde

Der Bürgermeister vermutet, dass es ein großes Interesse der anwesenden Einwohner an den in der Tagesordnung aufgeführten TOP 5 gibt. Aus diesem Grund schlägt der Bürgermeister vor, unter dem TOP 4, nach der Vorstellung des aktuellen Planwerkes, den TOP zu unterbrechen, um den Einwohnern die Chance zu geben, zu diesem Thema speziell die eine oder andere Frage zu stellen.

Dem Vorschlag folgen die Stadträte. Zu anderen Themen gibt es seitens der Einwohner keine Fragen.

TOP 4 Genehmigung der Niederschrift der 37. Sitzung des Bau- und Stadtentwicklungsausschusses am 06.09.2022

Die Niederschrift wird bestätigt.

Ja 8 Nein 0 Enthaltung 2 Befangen 0

TOP 5 Beschluss über die Angebotsplanung zu Freiflächenphotovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen im Gemeindegebiet der Stadt Zerbst/Anhalt BV/0511/2022

Herr P. Neumann macht zu Beginn dieses Tagesordnungspunktes noch einige Anmerkungen. Er erläutert noch einmal kurz das Zustandekommen des vorliegenden Entwurfes, wobei die eingebrachten Hinweise der Landwirte während der Informationsveranstaltung am 11.07.2022 dankend von der Verwaltung aufgegriffen und teilweise mit in die Planung einbezogen wurden. Die Angebotsplanung wurde reduziert, aber die Flächen schärfer dargestellt und optimiert. D. h., die Planung war anfangs der Bodenfunktionsanalyse unterworfen. Nach Gesprächen mit dem Landesamt für Umweltschutz kam heraus, dass dieses die Nachnutzung mit Freiflächenphotovoltaik bisher noch nicht einbezogen hat. Deshalb besteht noch ein gewisser Spielraum. U. a. wurden Sandböden mit in die Planung aufgenommen, die generell nicht ertragreich sind.

Neu ist die Abstandsflächenregelung zwischen zwei Anlagen, die auf 1 km festgesetzt ist (Konsens aus der letzten Sitzung des Bau- und Stadtentwicklungsausschusses). Die Größe der anzubietenden Flächen beträgt ca. 1.000 ha an relativ schwachen Standorten. Bekannt ist, dass einige Flurstücke höhere Bodenpunkte haben. Das kommt dadurch zu Stande, dass viele Flurstücke unterschiedliche Bodenkennzahlen aufweisen.

Nochmals betont er, dass, wie bereits während der letzten Sitzung vom Bürgermeister dargestellt, nach Abschluss der Beratung im Stadtrat eine sechswöchige Auslegung der ganzen Angebotsplanung, angelehnt an ein Bauplanungsverfahren, durchgeführt wird. D. h., Einwendungen können schriftlich oder per Mail eingebracht werden. Jeder Bürger kann die Unterlagen im Internet oder im Verwaltungsstandort Breite 86a zu den entsprechenden Sprechzeiten einsehen.

Landschaftsschutzgebiete werden zurzeit noch, gemäß Aussage der Regionalen Planungsgemeinschaft, von Planungen zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen ausgeschlossen, was sich ändern könnte.

Um 17:09 Uhr wird der TOP unterbrochen und die anwesenden Einwohner haben die Möglichkeit ihre Anfragen zu stellen (wie unter TOP 3 vom Bürgermeister vorgeschlagen).

Herr Rühle aus Schora möchte wissen, ob es bei den Bodenpunktzahlen eine Grenze gibt. Was ist mit Vogelschutzgebieten? Warum können diese nicht für Freiflächenphotovoltaikanlagen genutzt werden? Darüber bringt er sein Unverständnis zum Ausdruck.

Antwort Herr P. Neumann: Der Ausschuss hat sich auf eine Bodenpunktzahl von unter 25 verständigt, wo eine Planung zugelassen wird. Auch Vogelschutzgebiete sind von einer Bebauung ausgeschlossen. Zum Schutzstatus derartiger Gebiete macht er kurze Ausführungen. Rechtlich sind der Stadt hier die Hände gebunden.

Der Ausschussvorsitzende bittet die anwesenden Einwohner zu spezifischen Fragen das Angebot der Verwaltung in Anspruch zu nehmen, direkt im Planungsamt der Stadt vorzusprechen.

Bürgermeister

Am 26.10.2022 wird die Angebotsplanung das erste Mal im Stadtrat zur Beschlussfassung gebracht. Dann läuft die öffentliche Auslegung ca. bis Mitte Dezember 2022. In dieser Zeit kann jeder seine Hinweise abgeben. Auch er wurde zwischenzeitlich angesprochen und darauf hingewiesen, dass bei der Planung Flächen enthalten sind, die eine Bodenpunktzahl teilweise von 40 und 50 haben. Um im Verfahren weiter zu kommen, erfolgt jetzt die 1. Auslegung mit öffentlicher Diskussion. Danach wird erneut, mit Auswertung aller eingebrachten Hinweise, der Beschluss voraussichtlich im Februar 2023 in den Stadtrat eingebracht. Das hängt allerdings auch vom Umfang der eingebrachten Hinweise ab. Grundintention der Stadträte und der Verwaltung ist, dass Böden mit Ertragschancen nicht mit Freiflächenphotovoltaikanlagen bebaut werden sollen. Somit besteht die Möglichkeit, dass sich die in der Präsentation dargestellten lila gekennzeichneten Flächen durchaus noch reduzieren.

Die Frage: „Kann man durchrechnen, was die Stadt steuermäßig davon hat?“ von Herrn Rühle kann so nicht beantwortet werden, erklärt der Bürgermeister. „Es kann nicht durchgerechnet werden.“ Das hängt vom Investor und von dessen Finanzierungsmodell ab. Nicht alle zahlen Gewerbesteuern. Hier verweist er auf den § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), wonach die Solarparkbetreiber den Kommunen eine Kommunalabgabe i. H. v. 0,2 ct/kWh anbieten können. Diese Abgabe darf angenommen werden, aber nicht eingefordert werden.

Das ist auch nicht die Intention. Der Gesetzgeber will, dass die Kommunen Flächen ausweisen, die für die Produktion erneuerbarer Energien freigestellt werden können. Jetzt wird vorgeschlagen, wo die Stadt die Errichtung zulässt. D. h. nicht, dass eine Photovoltaikanlage dort hin soll oder muss. Jeder Grundstückseigentümer entscheidet, ob er es will.

Völlig unklar ist noch, ob die Flächen überhaupt erschließbar sind. Möglich ist, dass eine Fläche ausgewiesen ist, wo die nächste Netzeinspeisung derart weit entfernt ist, dass die Investition überhaupt nicht wirtschaftlich ist.

Mit dieser Herangehensweise hat die Stadt Zerbst/Anhalt in Sachsen-Anhalt eine Vorreiterrolle.

Herr Weimeister aus Deetz

Warum wird mit 20 ha die Planung entwickelt? Wenn bei einer Planung insgesamt 2.000 ha möglich sind, warum werden dann die Flächen nicht großzügiger geplant?

Antwort Herr P. Neumann

Angelehnt ist die Planung an die der Planung für Windkraftgebiete, die eine Fläche von 2 % der Gesamtfläche einer Kommune beinhaltet. Die 1.000 ha entsprechen ca. 2 % der Gesamtfläche der Stadt Zerbst/Anhalt. Die Rechte Dritter wurden hierbei nicht betrachtet.

Die 20 ha resultieren aus einer Empfehlung des Bauernverbandes, so der Bürgermeister. Es ist auch nicht Ziel einer Planung ein Maximum von Pachteinahmen für das Stadtgebiet zu generieren. Entsprechend der Landesentwicklungsplanung ist das Vorliegende der Beitrag der Stadt zur Flächenfreigabe für Photovoltaikanlagen.

Herr de Vries aus Lindau hinterfragt noch einmal den sogenannten Puffer bezogen auf die Errichtung von Anlagen mit einer Größe von 2 bis 3 ha am Ortsrand. Ist rechtlich irgendetwas geklärt worden?

In der letzten Sitzung des Ausschusses wurde darüber nochmals gesprochen, so Herr P. Neumann. Der Puffer soll bestehen bleiben, auch für Kleinstplanungen. Eventuell erfolgen demnächst Änderungen im Baugesetz. Diese sind noch nicht da. Geprüft werden sollen dann z. B. landwirtschaftliche Brachen in Ortsnähe.

Herr Bender aus Zerbst/Anhalt beantwortet die Anfrage einer Einwohnerin, die ihren Namen nicht nennen möchte. Für die Errichtung derartiger Anlagen kann man eine Brachfläche ab 2 ha schon als sinnvoll bezeichnen. Entscheidend ist, wie bereits bemerkt wurde, aber die Anbindung an das Stromnetz. Wenn die Fläche direkt neben einen Einspeisepunkt liegt, dann ist sie für einen Investor interessant.

Er möchte wissen, wie es zu der Abstandsregelung von 1 km kam. Eine derartige Regelung war seiner Meinung nach vorher nicht zu erwarten.

Herr P. Neumann

Auch die Abstandsregelung orientiert sich an die Regelungen für Windkraftgebiete. Hier gilt die Regelung 1.000 m von der Wohnbebauung entfernt.

Für Herrn Bender sind die Abstandsregelungen bei Windkraftanlagen nachvollziehbar, bei Photovoltaikanlagen nicht.

Vielleicht könnten einige Kriterien als weiche und nicht als harte Faktoren definiert und dann Einzelfallentscheidungen getroffen werden (z. B. bei einer Abstandsfläche von unter 1 km). Aktuell macht es den Eindruck, dass diese Kriterien „harte Faktoren“ sind.

Nochmals weist der Bürgermeister darauf hin, dass der Ausgangspunkt der Vorschlag des Bauernverbandes war, Photovoltaik auf landwirtschaftlichen Flächen auf max. 20 ha zu begrenzen. Es wurden aber auch Flächen ermittelt, die größer sind. Der Ausschuss hat festgelegt, dass zwischen zwei Parks im Eignungsgebiet, welches größer als 20 ha ist, eine Abstandsfläche von 1 km einzuhalten ist. Die Stadt betrachtet nicht die Wirtschaftlichkeit der Solarparks, sondern welche Sperr- und Barrierewirkung hat ein derartiger Park in der Landschaft – Durchlässigkeit für Fauna und Flora u.a. Hier wurde ein Kompromiss zwischen dem Wirtschafts- und dem Naturraum gesucht und gefunden.

Nochmals betont er, dass die Kommune die Planungshoheit hat.

Er bittet Herrn Bender seine Vorschläge schriftlich zu formulieren und diese bei der Verwaltung einzureichen.

Um 17:32 Uhr wird der Tagesordnungspunkt wieder aufgenommen, d. h. die Einwohnerfragestunde dazu wird beendet.

Stadträtin C. Schmidt hinterfragt noch einmal die Abstandsflächen, da sie im letzten Ausschuss nicht anwesend war und die Angaben aus der Niederschrift über diese Sitzung entnommen hat. Die größte ausgewiesene Fläche beträgt lt. vorliegendem Plan 67 ha. Auch sie weist darauf hin, dass bei den ausgewiesenen Flächen Flurstücke dabei sind, die eine höhere Bodenpunktzahl haben. Da die Anlagen nicht immer quadratisch sind, sollte es möglich sein, diese entsprechend der vorhandenen Bodenpunkte anzuordnen. Das Abstandskriterium sollte moderater betrachtet werden. D. h., auf einer großen Fläche könnten mehrere Parks errichtet werden, aber der Abstand von 1 km erscheint ihr nicht immer angemessen. Die Möglichkeit der Unterschreitung dieses festgelegten Abstandes sollte nicht endgültig ausgeschlossen werden. Sie bemerkt aber auch dazu, dass zu jedem Antrag eine Beschlussfassung im Ausschuss erfolgt.

Speziell zu den Bodenpunktzahlen wurden auch an Stadtrat T. Wenzel einige Hinweise herangetragen. Vielleicht hätten die Ertragsmesszahlen als Grundlagen genommen werden sollen, welche pro Flurstück betrachtet werden und alle Bodenpunkte eines Flurstücks vereinen. Er sieht aber auch ein, dass eine Neuausweisung mit den Ertragsmesszahlen einen hohen Aufwand bedeuten würde, der nicht erbracht werden kann. Flächen, die für die Landwirtschaft irgendwie noch genutzt werden können, sollten nicht für Freiflächenphotovoltaikanlagen verplant werden.

Bürgermeister

Ergänzung - hier handelt es sich um den 1. Entwurf der Angebotsplanung.

Der Ausschussvorsitzenden bringt den vorliegenden Beschluss mit der gemachten Ergänzung zur Abstimmung.

Der Stadtrat beschließt den 1. Entwurf der Angebotsplanung für Freiflächenphotovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen als Grundlage für die Einleitung von Bauleitplanungen bzw. deren Nichtdurchführung soweit die Voraussetzungen nach dieser Angebotsplanung nicht erfüllt werden.

Ja 10 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

TOP 6 Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 01/2019 Freiflächen-Photovoltaikanlage ehem. Deponie "Weißes Tor Nutha" BV/0525/2022

Bürgermeister

Mit dem Vorhabenträger wird seitens der Verwaltung über den § 6 EEG ein Gespräch geführt bevor der Vertrag unterschrieben wird.

Der Durchführungsvertrag zum vorzeitigen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 01/2019 Freiflächen-Photovoltaikanlage ehemalige Mülldeponie „Weißes Tor Nutha“ Gemarkung Hohenlepte wird in der beiliegenden und vom Vorhabenträger unterzeichneten Fassung gebilligt. Dem Vertragsabschluss wird zugestimmt.

Ja 10 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

TOP 7 Aufstellungsbeschluss der Erhaltungssatzung "Historische Stadtmauer" der Stadt Zerbst/Anhalt gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch BV/0569/2022

Herr P. Mähler gibt hierzu Erläuterungen, die sich gleichzeitig auf den Tagesordnungspunkt 8 beziehen.

Es müssen 2 neue Ortsrechte (ohne förmliches Aufstellungsverfahren) geschaffen werden, so wie im Sachverhalt der Beschlussvorlage dargestellt. Für die Erreichung der Maximalförderquote ist bei einigen Maßnahmen eine Erhaltungssatzung erforderlich. Das trifft für die beiden vorliegenden Maßnahmen zu – notwendige Sicherungsmaßnahmen an der Stadtmauer (städtische Liegenschaft) und Sanierungsmaßnahmen am Bahnhof (hier gibt es einen privaten Eigentümer).

Stadtrat S. Siebert möchte wissen, ob das Auswirkungen auf bauliche Anlagen entlang der Stadtmauer hat. Wie verhält es sich bei städtischen Flächen, die in der Dauerverpachtung sind, z. B. in der Priegnitz?

Das wird von Herrn P. Mähler verneint. Das begrenzt nur die Stadtmauer. Mit einbezogen wurden die Sternwarte und das Klosterareal. Am Geltungsbereich angrenzende Gebäude, wie z. B. die Garagen in der Priegnitz, werden nicht in die Erhaltungssatzung einbezogen. In diesem Zusammenhang verweist er auch darauf, dass der Denkmalschutz über einer solchen Erhaltungssatzung steht.

Auch die von Stadträtin C. Schmidt angefragte Brücke an der Marienpforte gehört nicht zum Geltungsbereich der Erhaltungssatzung.

Anmerkungen von Stadtrat H. Seidler

1. Er hätte sich gefreut, wenn in den Unterlagen eine Anmerkung enthalten gewesen wäre, dass seit dem Jahr 2011 eine Unterlage, damals erarbeitet vom Ingenieurbüro Gebhardt, zum Thema Stadtmauer existiert. Diese steht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem, was im Beschluss aufgeführt ist. Zumindest sollte auf diese bauliche Analyse hingewiesen werden.
2. Das Fokussieren allein auf die Stadtmauer ist seiner Meinung nach nicht ausreichend. Die Stadtmauer ist mit ihrem Umfeld zu betrachten, so u.a. die sie umgebende Parkanlage sowie die beiden Flächen Zisterzienserkloster/Grundschule. Als Grundlage für den Erhalt von Fördermitteln, ist seiner Auffassung nach sogar der Schloßgarten mit in den Bereich mit einzubeziehen.

Bürgermeister

Die Satzung wurde „bewusst ganz schmal gehalten“, um der Stadt Gestaltungsspielraum (so viel Raum wie möglich zur Entfaltung) einzuräumen. Bisher ist nur die formelle Vorhaltung einer solchen Satzung Voraussetzung, um in die Förderung zu gelangen. Bei konkreten Fördermaßnahmen muss die Stadt auf jedem Fall eine Klimaverbesserung nachweisen. Dann spielt natürlich die Entwicklung der Parkanlagen um die Stadtmauer herum die entscheidende Rolle.

Herr P. Mähler erklärt, dass das Vorliegende jetzt „Mittel zum Zweck ist“. Die Ausfertigung aus dem Jahr 2011 liegt der Verwaltung vor und wird im Zuge der Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen dem zuständigen Fachamt zur Erhaltung übergeben. Es geht hier nicht um eine Entwicklungs- und Gestaltungssatzung, sondern um eine Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB für einen städtebaulich funktional zusammenhängenden Raum. Deshalb ist es schwierig, diese auf den gesamten Schloßgarten auszudehnen. Zukünftig wird es im Zuge weiterer Maßnahme dazu jeweils entsprechende Erhaltungssatzungen geben.

Stadtrat A. Schildt

Die Stadtmauer bedeutet für ihn „eine Mauer“. Drei Gebäude wurden benannt: Grundschule, Frauenkloster und Sternwarte - Letztgenannte war irgendwann einmal ein Turm in der Mauer. Wie verhält es sich mit anderen turmähnlichen Objekten, so u.a. das Heidtor und das Wieckhaus, welche in der Stadtmauer enthalten sind? Müssten diese nicht auch in der Darstellung wenigstens mit benannt werden?

Das Heidetor oder das Tor am Dornburger Platz können exemplarisch als Teil der Stadtmauer noch mit benannt werden, so Herr P. Mähler. Die Ergänzung erfolgt bis zur Stadtratssitzung.

Die Grundschule und der Turm am Franciscum wurden deshalb explizit genannt, weil beide eine funktional weitergehende Nutzung haben, als nur Bestandteil der Stadtmauer zu sein, so der Bürgermeister. Mit deren Herausheben soll abgesichert werden, dass geplante Baumaßnahmen auch gefördert werden. Alles andere sind Bestandteile der Stadtmauer, die keine gesonderte Nutzung haben. Zukünftig kann immer eine Änderungssatzung dazu „auf den Weg gebracht werden“, um das Ganze noch ausführlicher zu beschreiben.

Man kann formulieren – Stadtmauer einschließlich der Türme und Tore.

Bauliche Anlagen und begleitendes Grün gehören nach Auffassung von Stadtrat H. Seidler zusammen.

Stadträtin N. Ifferth erklärt abschließend, dass es jetzt notwendig ist, diese Satzung auf den Weg zu bringen, um so schnell wie möglich die Fördermittel zu beantragen. Es sollte sich nichts verbaut werden und auch keine Zeit verloren gehen. Die Satzung zu erweitern – das ist Aufgabe der Stadträte und kann jederzeit vorgenommen werden.

Der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt beschließt gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 die Erhaltungssatzung „Historische Stadtmauer“.

Ja 9 Nein 1 Enthaltung 0 Befangen 0

TOP 8 Aufstellungsbeschluss der Erhaltungssatzung "Bahnhof" der Stadt Zerbst/Anhalt gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch BV/0570/2022

Hierzu gibt es keine Anfragen seitens der Stadträte.

Der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt beschließt gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 die Erhaltungssatzung „Bahnhof“.

Ja 10 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

TOP 9 Beschluss zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Zerbst/Anhalt BV/0571/2022

Ergänzungen von Seiten der Verwaltung gibt es hierzu nicht.

Der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt beschließt die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Zerbst/Anhalt gemäß Anlage.

Ja 10 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

TOP 10 Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 47 "Wohnbaustandort Fohlenweide" BV/0572/2022

Herr P. Mähler macht hierzu kurze Ergänzungen zur Größe und zum Geltungsbereich des B-Plangebietes (ca. 60 ha überplanbare Fläche).

Der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt beschließt die Aufstellung des B-Plan Nr. 47 „Wohnbaustandort Fohlenweide“

Ja 10 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

TOP 11 Kriegsgräberanlage Opferfriedhof Heidedorfriedhof IV/0024/2022

Seitens der anwesenden Stadträte gibt es hierzu keine Anfragen.

Der Bau- und Stadtentwicklungsausschuss nimmt die Informationsvorlage zur Kenntnis.

TOP 12 Mitteilungen

Der Bürgermeister informiert darüber, dass die Bundesregierung ein Programm zur Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel auslobt. Hier handelt es sich um ein Wettbewerbsverfahren, ähnlich dem, worüber die Stadionsanierung gelaufen ist. Diesmal mit einer 85 %-igen Förderung und einem Mindestkostenumfang von 1 Mio. €. Das würde bedeuten, dass, wenn die Stadt in dieses Programm aufgenommen werden würde, entsprechend 150.000 € Eigenmittel dafür bereitgestellt werden müssten. Bei diesem Programm können auch städtische Parkanlagen hinsichtlich ihrer Klimaresistenz und Vernetzung weiter entwickelt werden.

Die Verwaltung hat sich dafür entschieden, eine Ideenskizze einzureichen (Abgabetermin 15. Oktober 2022). Vorgesehen ist der Parkbereich um die Stadtmauer herum, beginnend vom Rathenow-Platz über das Außengelände Frauenkloster, die Parkanlage weiterführend über die Breite bis zum Gymnasium. Dieser kann als einer der besonderen Parkbereiche geführt werden, der vernetzt dargestellt werden kann mit dem barrierefreien Zugang zum Portal durch die Stadtmauer zur Sternwarte, barrierefreier Herstellung des Zugangs gegenüber dem Frauenkloster und insbesondere unter dem Aspekt, dass die Parkanlage Rathenow-Platz seit Jahren abgängig ist. Hier sieht er auch eine Chance, den Außenbereich des Klosters mit zu entwickeln. Bei positiver Bewertung bekommt die Stadt vielleicht die Möglichkeit einer Antragstellung. In der nächsten Sitzung wird das Projekt vorgestellt.

Er gibt in diesem Zusammenhang den Hinweis, dass am 02. November 2022 die konstituierende Sitzung des Klimaschutzausschusses ist.

TOP 13 Anfragen, Anträge und Anregungen

Zum Ausbau der Straße Am Weinberg hat Stadtrat S. Siebert eine Anfrage. Zwischen Am Weinberg 15 und 17 fehlt auf einem Strommast der Leuchtkörper. Gibt es dafür einen extra Leuchtkörper? Er bemerkt dazu, dass der Mast extrem nah am Gebäude gesetzt ist und genau da fehlt der Leuchtkörper.

Antwort des Bau- und Liegenschaftsamtes, Tiefbau vom 17.10.2022:

Aufgrund von Bestandsmedien im Gehweg war es notwendig, die Lampen nah an die Gebäude heran zu setzen. Dadurch sind kleinere Lampenschirme notwendig. Diese sind bestellt, allerdings steht die Lieferung noch aus.

Stadtrat H. Seidler macht eine Anmerkung. Er erläutert einen Termin mit einer Mitarbeiterin des Landesamtes für Hochwasserschutz an der Marienpforte, speziell zur Beherrschbarkeit der Hochwassersituation an der Nuthe.

Um dieses Thema nicht zu vernachlässigen, sollte dazu das Gespräch mit dem Landesamt für Hochwasserschutz geführt werden.

Der öffentliche Teil der heutigen Sitzung wird um 18:11 Uhr beendet.
Daran schließt sich unmittelbar der nichtöffentliche Teil an.

Helmut Seidler
Vorsitzender des Ausschusses

Romy Kluge
Schriftführerin